

BUNDESGERICHTSHOFV ZB 20/66**BESCHLUSS**

in dem Rechtsstreit

des Bauingenieurs Nashim Ali S [REDACTED], L [REDACTED] (Rhein),
Sc [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagten und Berufungsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hansen in
Schleswig -

g e g e n

1. die Ehefrau Marie P [REDACTED] geb. J [REDACTED],
G [REDACTED], Pa [REDACTED]allee [REDACTED],
2. die Ehefrau Martha T [REDACTED] geb. P [REDACTED],
F [REDACTED], So [REDACTED] Straße [REDACTED],
3. die Ehefrau Agnes L u [REDACTED] geb. P [REDACTED], Pe [REDACTED],

Klägerinnen und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte I. Instanz: Rechtsanwälte
Dr. [REDACTED] und [REDACTED] in F [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 16. September 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Rothe, Dr. Mattern und Dr. Grell

beschlossen:

Die sofortigen Beschwerden des Beklagten gegen die Beschlüsse des 4. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 21. März 1966 und vom 29. Juli 1966 werden verworfen.

Seine Anträge auf Beordnung eines Rechtsanwalts beim Bundesgerichtshof sowie seine weiteren Anträge an den Bundesgerichtshof in den Eingaben vom 28. März 1966, 12. Juni 1966 und 8. August 1966 werden abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten dieses Verfahrens.

Streit- und Beschwerdewert: 25 848,97 DM.

G r ü n d e :

Der Beklagte ist vom Landgericht zur Zahlung von rund 26 000 DM Restkaufpreis für ein Grundstück verurteilt worden. Seine Berufung dagegen wurde durch Beschluß des Oberlandesgerichts vom 21. März 1966 verworfen, weil sie nicht rechtzeitig begründet wurde. Den Antrag des Beklagten, ihm für ein Wiedereinsetzungs-gesuch wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist einen Notanwalt beizuzuordnen, hat das Oberlandesgericht durch Beschluß vom 29. Juli 1966 unter Be-

- 3 -

zeichnung des Verfahrens als Feriensache abgewiesen, weil der Beklagte nicht davon abging, an einen Notanwalt unzumutbare Bedingungen zu stellen, und weil auch der erstrebte Wiedereinsetzungsantrag mangels Behinderung des Beklagten durch höhere Gewalt ungegründet wäre. Mit den genannten drei Eingaben, von denen die erste beim Oberlandesgericht, die beiden anderen beim Bundesgerichtshof eingereicht wurden, erstrebt der Beklagte eine Nachprüfung seiner sachlichen Einwendungen gegen die Klage mit "Einspruch" gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts und Anträgen auf Wiedereröffnung des Berufungsverfahrens und Anwaltsbeordnung, fürsorglich Zuwarten bis zur Stellungnahme anderer von ihm angegangener Stellen (Botschafter, Bundesregierung, "Menschenrechtskonvention", Staatsanwaltschaft, Verfassungsgericht, Landtag).

Damit kann er jedoch keinen Erfolg haben. Denn die verfahrensrechtliche Möglichkeit zur Nachprüfung seiner sachlichen Einwendungen gegen die Klage hat er sich selbst genommen durch die Bedingungen, die er einem Anwalt für seine Vertretung stellt. Er will nämlich wegen angeblich schlechter Erfahrungen mit deutschen Rechtsanwälten den im Gesetz vorgesehenen Vorschuß (§ 78 a Abs. 3 ZPO) nicht an den Anwalt zahlen, sondern nur bei Gericht als Sicherheit hinterlegen, und er verlangt vom Anwalt, daß er den Verdacht des Lügens bei Gericht durch eine Versicherung dem Beklagten gegenüber entkräfte. Aus diesem Grund hat der ihm vom Berufungsgericht nach § 78 a ZPO beigeordnete Notanwalt (ebenso wie in der ersten Instanz hintereinander zwei selbst bestellte Anwälte und die beiden ersten Notanwälte) das Mandat niedergelegt, und das Oberlandesgericht hat eine



weitere Anwaltsbeordnung wegen Unzumutbarkeit abgelehnt; so kam es zum erfolglosen Ablauf der Berufungsbegründungsfrist.

Im einzelnen gilt:

Soweit die Eingaben des Beklagten Rechtsmittel gegen die beiden genannten Beschlüsse des Oberlandesgerichts darstellen, sind sie zwar als sofortige Beschwerden statthaft (§§ 519 b Abs. 2, 577 ZPO), aber mangels Unterzeichnung durch einen beim Oberlandesgericht oder beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt nicht formgerecht (§ 78 ZPO) und daher als unzulässig zu verwerfen (§ 574 ZPO).

Soweit der Beklagte die Beiordnung eines Rechtsanwalts beim Bundesgerichtshof begehrt, ist der Antrag zulässig, aber unbegründet. Als sinnvolle Prozeßhandlungen, die für den Beklagten beim Bundesgerichtshof vorzunehmen wären, kommen die formgerechte Nachholung jener sofortigen Beschwerden sowie Gesuche um Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Beschwerdefristen in Betracht. Aber abgesehen davon, ob diese Prozeßhandlungen nicht auch beim Oberlandesgericht durch einen dort zugelassenen Rechtsanwalt vorgenommen werden konnten (§§ 569 Abs. 1, vgl. § 577 Abs. 2 Satz 2 ZPO), ist die Beiordnung eines beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalts deshalb abzulehnen, weil die genannte Rechtsverfolgung des Beklagten aussichtslos erscheint (§ 78 a ZPO): Die Verwerfung der Berufung wegen mangelnder anwaltlicher Begründung innerhalb der Begründungsfrist entspricht dem Gesetz (§§ 78, 519, 519 b Abs. 1 ZPO); infolgedessen wäre auch eine künftige formgerechte und infolge Wiedereinsetzung als fristgerecht anzusehende Beschwerde gegen den Berufungsverwerfungsbeschuß unbegründet. Die Unzulässigkeit der

Berufung als Folge der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist könnte nur dadurch beseitigt werden, daß dem Beklagten auch gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung gewährt wird; dazu bedürfte es jedoch eines von einem Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht unterzeichneten Wiedereinsetzungsantrags, und ein solcher Antrag ist weder gestellt noch im Hinblick auf die Ablehnung einer Anwaltsbeordnung künftig zu erwarten.

Die Ablehnung der Beiordnung eines beim Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalts durch das Oberlandesgericht selbst ist mit Rechtsmitteln überhaupt nicht anfechtbar (§ 567 Abs. 3 ZPO).

Entscheidungen oder Äußerungen anderer Stellen abzuwarten, die der Beklagte angegangen ist oder angehen will, bestand kein Anlaß.

Für die weiteren Anträge des Beklagten ist eine Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs nicht gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 97 ZPO.

Dr. Augustin

Mattern